

**Flurbereinigung Betgenhauser Feld**  
**Az.: 33.45 - 5 14 04 -**

## 10. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln hat beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung- festgestellte und zuletzt durch den 9. Änderungsbeschluss vom 17.06.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

### Regierungsbezirk Köln

#### Kreis Heinsberg

##### Stadt Erkelenz

Gemarkung Immerath	Flur 20	Nr. 151
	Flur 24	Nr. 79

#### Kreis Düren

##### Gemeinde Titz

Gemarkung Titz	Flur 44	Nrn. 229, 232
	Flur 50	Nrn. 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186
	Flur 51	Nrn. 129, 131

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rd. 489 ha.
3. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 16.12.2014 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Betgenhauser Feld mit dem Sitz in Titz.
4. Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 4. a) und 4. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 4. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu 4. b) bis 4. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € [in den Fällen 4. b) und 4. c)] bzw. bis zu 25.000,- € [im Fall 4. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBL NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz. Diese Änderung dient der Durchführung der Flurbereinigung Betgenhauser Feld, die nach den Vorschriften des §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Bei den Vorarbeiten zur Aufstellung des Flurbereinigungsplanes hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Flurbereinigung besser erreicht werden kann, wenn weitere Flächen zum Flurbereinigungsgebiet hinzugezogen werden. Die neue Abgrenzung entspricht somit dem Zweck der Flurbereinigung, der darin besteht, die durch den Neubau der L 19 zwischen Jackerath und Holzweiler für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu beseitigen oder zu mildern. Gleichzeitig soll im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens die Umsetzung bzw. Landbereitstellung für die Verlegung einer Tagebaurandleitung zur Entwässerung des Tagebaus Garzweiler parallel zur neuen L 19 erfolgen.

Die Zuziehung der aufgeführten Flurstücke verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen verursachten Nachteile durch eine bessere Arrondierung des Grundbesitzes zu mildern. Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sind zu der Zuziehung gehört worden und sind damit einverstanden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
50606 Köln,**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen,**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.



Im Auftrag

Pils

Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

<https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>

veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.